

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Carsten Oldenburg, Steyerberg
Bek. d. GAA Hannover v. 18.09.2020
— H 906077139/H 19-151/18-111 —

Die Firma Carsten Oldenburg, Voigtei 11, 31595 Steyerberg hat mit Schreiben vom 01.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die bisher baurechtlich genehmigte Blockheizkraftanlage am Standort 31595 Steyerberg, Voigtei 84, Gemarkung Voigtei, Flur 11, Flurstücke 30/2; 30/4; 30/9 beantragt.

Durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.271 kW erhöht sich die Feuerungswärmeleistung auf 1.852 kW, sodass die gesamte Anlage erstmals den Bestimmungen des BImSchG unterliegt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da in ca. 1 km Entfernung westlich des Anlagenstandortes das Naturschutzgebiet „Hohes Moor (Hannover)“ (NSG HA 159) liegt. Dies ist nahezu identisch mit dem Fauna-

Flora-Habitat-Gebiet Nr. 431 „Hohes Moor bei Kirchdorf“. Ebenso liegt das NSG „Siedener Moor“ (NSG HA 112) ca. 1.200 m nordwestlich zum Anlagenstandort.

Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotop sind im Vorhabengebiet nicht verzeichnet. Der o. g. Standort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes.

Eine Betroffenheit dieser geschützten Bereiche wurde geprüft und ist durch die Entfernung zu der geplanten Anlage nicht zu erwarten.

Die Überprüfung der weiteren Kriterien gem. Anlage 3 UVPG ergab, dass empfindliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft des in einem Gewerbegebiet angesiedelten Betriebes nicht zu verzeichnen sind.

Grundsätzlich können betriebsbedingte Schall- und gasförmige Emissionen sowie Gerüche auf Grund des Anlagenbetriebs nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Grenzwerte eingehalten werden bzw. durch die Festlegung der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid weiter konkretisiert sind, sodass eine negative Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht zu besorgen ist. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser/Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.